

Informationen und amtliche Bekanntmachungen


Bekanntmachung

Wie das städt. Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das städt. Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 12.12.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein 40-jähriges Dienstjubiläum wurden
Herr Karlheinz Geier, Stadthalle,
Frau Karin Götz, Kindertagesstätte Tristanstraße,
Herr Studiendirektor Walter Raab,
Herr Verwaltungsobersekretär Gerhard Rößner,
Frau Verwaltungsamtsrätin Karin Roth,
Herr Verwaltungsamtsrat Edgar Schnörer,
Frau Ingeborg Strobel, Straßenverkehrsamt,

und für ein 25-jähriges Dienstjubiläum wurden
Herr Karl-Heinz Freitag, Hauptamt,
Herr Detlef Hammon, Hauptamt,
Herr Jürgen Klose, Stadtbauhof,
Herr Udo Konradi, Hauptamt,
Herr Christian Möckel, Sportamt,
Frau Gabriele Röhler, Kulturamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende	2
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	4
Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücke und Teilflächen dieser	5
Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bayreuth (Taxiordnung)	6
Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung)	7
Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	9
Standesamtliche Nachrichten vom 17.11. bis 07.12.2014	10
Änderung der Müllabfuhr am Feiertag „Heilige Drei Könige“ 2015	10
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 15.12.2014 bis 11.01.2015	10
Bundesweiter Heizspiegel 2014	11
Änderung der Müllabfuhr während der Weihnachtsfeiertage 2014	12
Änderung der Müllabfuhr zum Jahreswechsel 2014/2015	12
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	13
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	14

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I. Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)

- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt - 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34 - 36 (Tel.: 0 95 61/74 19 0), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T2 dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigefügt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlas-

sen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonsbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II.

Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen,

die besonders brandempfindlich sind, und

b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,

- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ (u. a. Signalmunition) außerhalb des befriedeten Besitztums.

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III.

Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,

- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,

- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,

- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,

- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich aus-

gehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 24.11.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Personal- und Rechtsreferat:
gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|---|---|
| a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
Telefon: +49 921 25-1870
Fax: +49 921 25-1815
E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
Internet: www.bayreuth.de | Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth

bis spätestens: 27.01.2015, 14:00 Uhr |
| b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer: BF 044 EDV/01/2015 | i) Schlusstermin für die Entgegennahme der
Teilnahmeanträge:
20.02.2015, 11:00 Uhr
Frist zur Auswahl der geeigneten Bewerber für eine
Angebotsabgabe:
27.03.2015 |
| c) Form, in der die Teilnahmeanträge einzureichen sind
auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
unterschiedene Unterlagen | j) geforderte Sicherheiten
Nur bei einer Auftragssumme über 250.000,-- € ist
eine Sicherheitsleistung von 5 % zu hinterlegen. |
| d) Art des Teilnahmewettbewerbs
Ausführung von Dienstleistungen | k) Zahlungsbedingungen
Für die Bewerbung am Teilnahmewettbewerb
erfolgt keine Vergütung. |
| Ort der Leistung
Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb, Am Bauhof 5,
95445 Bayreuth | l) Nachweis zur Eignung
Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung
folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzu-
legen:
- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124 liegt
den Vergabeunterlagen bei)
- Für die Vergabe kommen nur Firmen in Betracht,
die vergleichbare Leistungen mit Erfolg aus-
geführt haben. |
| Umfang des Teilnahmewettbewerbs
Auswahl von geeigneten Bewerbern für die
beschränkte Ausschreibung und Lieferung einer
Betriebsführungssoftware, welche die Anforde-
rungen des Abwasserbetriebes und des Stadt-
gartenamtes erfüllt | m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
unterlagen in Papierform fallen keine Kosten an. |
| e) Aufteilung in Lose
Nein | n) Wertungskriterien
siehe Unterlagen des Teilnahmewettbewerbs |
| f) Nebenangebote
nicht zugelassen | |
| g) Ausführungsfrist
---- | Bayreuth, den 03.12.2014
STADT BAYREUTH |
| h) Anforderung der Bewerbungsbedingungen
schriftlich bei:
Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb | gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. i.V. N. Hübner
Dipl.Ing. (FH) |

Bekanntmachung

Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücke und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 04.11.2014 beschlossen:

Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

zur Gemeindestraße: (Art. 46 BayStrWG)

- Ortsstraße „Sanddornring“
(Fl. Nr. 3435 und Teilfläche Fl. Nr. 3426/7 Gmkg. Bayreuth)
- Ortsstraße „Lavendelweg“
(Fl. Nr. 3435/36 und Teilflächen Fl. Nr. 3435 Gmkg. Bayreuth)
- Ortsstraße „Melissenweg“
(Fl. Nr. 3435/25 und Teilflächen Fl. Nr. 3535 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche Ortsstraße „Hermann-Löns-Straße“
(Teilfläche Fl. Nr. 1709/9 Gmkg. Bayreuth)

zum beschränkt-öffentlichen Weg: (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

- „Fuß- und Radweg zwischen Sanddornring und Edelweißweg“
(Fl. Nr. 3435/6 Gmkg. Bayreuth)

Umstufung gem. Art. 7 BayStrWG:

Der nachstehend aufgeführte beschränkt-öffentliche Weg wird umgestuft, da sich seine Verkehrsbedeutung geändert hat. Er wird zusätzlich für Fahrradfahrer freigegeben.

- „Fußweg Rosestraße“, nun „Fuß- und Radweg Rosestraße“
(Teilflächen der Fl. Nrn. 2014/6, 2014/21 und 2070/5 Gmkg. Bayreuth)

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

- Teilstück Gemeindeverbindungsstraße „Karolinenreuther Straße“
(Fl. Nr. 88/101 und Teilfläche Fl. Nr. 88/74 Gmkg. Oberkonnereuth)

Die Unterlagen können im Tiefbauamt der Stadt Bayreuth (Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 1011) während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 19.11.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Baureferat:
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bayreuth (Taxiordnung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2013 (GVBl. S. 488), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen im Stadtgebiet Bayreuth.

§ 2 Ordnungsnummer der Taxen

(1) Jedem Taxi wird eine Ordnungsnummer amtlich zugeteilt.

(2) Die Ordnungsnummer ist so anzubringen, wie es § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I. S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 3 Bereitstellung von Taxen

(1) Taxen dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen (Zeichen 229, § 41 StVO - Standplätze) bereitgestellt werden.

(2) Die Stadt Bayreuth kann die Bereitstellung an bestimmten Stellen zu bestimmten Zeiten erlauben und macht diese öffentlich bekannt.

§ 4 Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen.

(2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.

(3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrers stets fahrbereit sein.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge

ge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen soweit kein bestimmtes Taxi verlangt wird.

(6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist die Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.

(7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

(8) Einer behördlichen Anordnung über die zeitweilige Verlegung oder Räumung eines Standplatzes aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.

§ 5 Ordnung auf Taxistandplätzen und Einzelheiten des Dienstbetriebes

(1) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

(2) In jedem Taxi sind ein Stadtplan von Bayreuth neuester Auflage (mit Straßenverzeichnis) und der Nachweis des Pflichtfahrgebietes mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen des Fahrgastes ist unter Angabe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem Datum, der Ordnungsnummer, der Anschrift des Unternehmens sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein.

(4) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber stets höflich und korrekt zu verhalten. Seine Kleidung muss sauber und der öffentlichen Dienstleistung angemessen sein.

(5) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen u. ä. ist untersagt.

(6) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 6 Besondere Beförderungsbedingungen

(1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes gemäß der Taxitarif-

ordnung der Stadt Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung besteht Beförderungspflicht auch für kürzeste Wegstrecken. Eine Beförderung kann nur abgelehnt werden, wenn Personen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Beförderung gefährden.

(2) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

(4) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen; dies gilt auch für faltbare Rollstühle. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

(6) Funkgeräte und Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrer die Funk- bzw. Verkehrsdurchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Betrieb der Geräte ist zu vermeiden. Dem Fahrer ist der Betrieb von Autotelefonen/Handys zu privaten Zwecken nicht gestattet. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 über die Anbringung der Ordnungsnummer,
2. des § 3 über das Bereitstellen von Taxen,
3. des § 4 Abs. 1 und 2 über das Aufstellen von Taxen an Standplätzen

4. des § 4 Abs. 3 über die Anwesenheitspflicht des Fahrers,
5. des § 4 Abs. 4, 5, 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages,
6. des § 4 Abs. 7 und 8 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung,
7. des § 5 Abs. 1 über das Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen,
8. des § 5 Abs. 2 über das Mitführen von Stadtplänen,
9. des § 5 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von vorschriftsmäßigen Quittungen,
10. des § 5 Abs. 5 und 6 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen,
11. des § 6 Abs. 1 über die Beförderungspflicht,
12. des § 6 Abs. 2 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen,
13. des § 6 Abs. 3 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere,
14. des § 6 Abs. 4 und 5 über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Hilfeleistung für hilfebedürftige Personen,
15. des § 6 Abs. 6 über den Betrieb von Funkgeräten, Rundfunkgeräten und Mobiltelefonen

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.12.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kraftdroschkenordnung der Stadt Bayreuth vom 26. Oktober 1983 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 22 vom 4. November 1983) außer Kraft.

Bayreuth, den 26.11.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I, S. 554) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 717), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz in der Stadt Bayreuth.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Stadtgebiet Bayreuth.

§ 2

Beförderungsentgelte und Zuschläge

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

a) Grundtaxe 3,50 Euro
(inkl. 90,91 m Wegstrecke oder 24,0 Sekunden)

b) Kilometerpreis
 0 – 5 km 2,20 Euro (90,91 m je 0,20 Euro)
 5 – 10 km 1,90 Euro (105,26 m je 0,20 Euro)
 ab 10 km 1,70 Euro (117,65 m je 0,20 Euro)

c) Zeitpreis
 1 Stunde 30,00 Euro (24,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 5 km	13,6 km/h
von 5 km – 10 km	15,8 km/h
ab 10 km	17,6 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.

(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1. Fahrten von 21.00 bis 6.00 Uhr; dieser Zuschlag muss automatisch vom Taxameter erhoben werden.

1,00 Euro

2. Beförderung von Gepäckstücken mit Ausnahme von Handgepäck; zusammenklappbare Rollstühle, Kinderwagen und Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, werden kostenfrei befördert.

0,50 Euro je Gepäckstück

3. An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der Festspielaufführung

2,00 Euro

4. Beförderung durch Großraumfahrzeug (ab 5 Personen); es fallen keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

5,00 Euro

5. Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung

4,00 Euro

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 10,00 Euro.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(4) Bei Zurücknahme des Fahrauftrages nach Beginn der Anfahrt zum Bestellort ist die Grundtaxe nach Abs. 1 Buchst. a) zu entrichten.

§ 3

Abweichende Fahrpreise

(1) Für Fahrten mit Fahrtziel oder Fahrtbeginn außerhalb des Stadtgebietes sind die Fahrpreise zwischen Unternehmer und Fahrgast vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Der Fahrpreis für die gesamte Strecke darf nicht unter dem Fahrpreis liegen, der nach dieser Verordnung für die im Stadtgebiet Bayreuth anfallende Fahrtstrecke liegt.

(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für Krankenfahrten sind möglich, wenn sie zuvor gem. § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG von der Stadt Bayreuth genehmigt worden sind.

(3) Für Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung) kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Für Nebenleistungen, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine datierte und unterschriebene Quittung auszustellen, die den Fahrpreis, das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer des Taxis, den Namen des Unternehmers bzw. der Taxi-Vereinigung sowie den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt enthalten muss. Soweit vom Fahrgast gewünscht, ist auch der im Beförderungsentgelt enthaltene Umsatzsteueranteil auszuweisen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten gem. § 3 Abs. 2 oder 3. Der Fahrgast muss das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden:

1. nach Aufnahme des Fahrgastes und für diesen erkennbar;
2. nach angezeigtem Eintreffen der Taxe beim Besteller;
3. bei Vorbestellung ab vereinbarter Bestellzeit.

(3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aus Grundtaxe und Kilometerpreis unter Berücksichtigung der zurückgelegten Fahrtstrecke zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beheben.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(2) Der Fahrer hat diese Verordnung stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Pflichtfahrbereich.

§ 7 Ahndung von Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 und Abs. 2 Perso-

nenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10 000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte einschließlich der Zuschläge über- oder unterschreitet.
2. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes ausführt.
3. entgegen § 4 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine vollständige Quittung ausstellt.
4. entgegen § 5 den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht zeitgerecht benutzt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.
6. entgegen § 6 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.
7. entgegen § 6 Abs. 3 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.12.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fahrpreise der Taxen in der Stadt Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth, Nr. 3 vom 24. Februar 2012) außer Kraft.

Bayreuth, den 26.11.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 04.11.2014 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Dienstleistung beschlossen:

Dienstleistung	Firma	Auftragsdatum
Transport von Gartenabfällen und gemischten Siedlungsabfällen	Bergler GmbH & Co. KG Etzenrichter Straße 12, 92729 Weiherhammer	12.11.2014

Standesamtliche Nachrichten vom 17.11. bis 07.12.2014

Eheschließungen

19.11.2014: Markus Bukowski mit Franziska Jurisch, beide wohnhaft in Cottbus, OT Ströbitz, Rostocker Str. 25

Geburten

Theresa Reimer, geb. am 19.10.2014, Eltern: Jürgen Reimer und Tanja Monika Reimer geb. Hartmann, beide wohnhaft in Waischenfeld, GT Löhlitz 7, Krs. Bayreuth

Janik Markus Bärnreuther, geb. am 02.11.2014, Eltern: Martin Thomas Mulzer, wohnhaft in Bindlach, Fliederweg 3, Krs. Bayreuth, und Silke Stefanie Bärnreuther, wohnhaft in Mistelgau, GT Truppach 6, Krs. Bayreuth

Victoria Maxima Heyer, geb. am 21.11.2014, Eltern: Victor Immanuel Heyer und Alexandra Julia Heyer geb. Friedel, beide wohnhaft in Bayreuth, Gagernstr. 13

Sterbefälle

Alfred Rudi Bauer, geb. am 26.04.1958, verst. am 09.11.2014, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Jakob-Grimm-Straße 2

Hans Alfred Eckardt, geb. am 13.10.1921, verst. am 10.11.2014, zuletzt wohnhaft in Hummeltal, Steinanger 39, Krs. Bayreuth

Anna Rosina Zeller geb. Hofmann, geb. am 16.05.1935, verst. am 04.11.2014, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Str. 1

Simon Johann Aepfelbach, geb. am 29.09.1938, verst. am 20.11.2014, zuletzt wohnhaft in Thurnau, GT Alladorf 26, Krs. Kulmbach

Else Irmgard Nützel geb. 22.11.1927, verst. am 23.11.2014, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Friedrich-Puchta-Straße 14

Anna Poeschl geb. Markel, geb. am 10.08.1925, verst. am 18.11.2014, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

Hubert Albert Baiker, geb. am 21.09.1961, verst. zwischen dem 13.11.2014 und dem 15.11.2014, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Unteres Tor 12

Hildegard Luise Babette Schwarz geb. Träger, geb. am 10.01.1922, verst. am 24.11.2014, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Balthasar-Neumann-Str. 9

Josef Zickler, geb. am 26.09.1931, verst. am 23.11.2014, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Geschwister-Scholl-Platz 1

Bekanntmachung

Änderung der Müllabfuhr am Feiertag
„Heilige Drei Könige“ 2015

Wegen des Feiertags „Heilige Drei Könige“ am Dienstag, 06.01.2015, fällt die Biomüllabfuhr aus.

Die Abfuhr der Biotonnen von Dienstag, 06.01.2015, findet einen Tag später am Mittwoch, 07.01.2015, statt.

Die gelben Wertstoffsäcke im Abholbezirk 4 werden ebenfalls am Mittwoch, 07.01.2015, abgeholt.

In den Abfallfibeln 2014 und 2015, die kostenlos an alle Haushalte verteilt wurden bzw. werden, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 03.12.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. i. V. N. Hübner
Dipl.-Ing. (FH)

Bekanntmachung

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth
und seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 15.12.2014 - 11.01.2015

Ältestenausschuss

Montag, den 15. Dezember 2014, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 17. Dezember 2014, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 7. Januar 2015, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 03.12.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bundesweiter Heizspiegel 2014
Heizkosten weiterhin auf hohem Niveau
Durchschnittlich 1.000 Euro Heizkosten für 70-Quadratmeter-Wohnung /
Heizen mit Öl 20 Prozent teurer als mit Erdgas

Durchschnittlich 1.000 Euro Heizkosten zahlten die Bewohner einer 70 Quadratmeter großen Wohnung im vergangenen Jahr in Deutschland. Haushalte, die mit Heizöl heizten, mussten am tiefsten in die Tasche greifen. Im Schnitt wurden hier 1.085 Euro für das Jahr 2013 fällig. Das waren knapp 20 Prozent mehr, als Haushalte mit einer Erdgasheizung bezahlten. Diese zahlten 910 Euro für die 70 Quadratmeter große Wohnung. Die Kosten, für eine gleich große mit Fernwärme beheizte Wohnung, betragen im Bundesdurchschnitt 1.055 Euro. Das geht aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2014 hervor, den co2online kürzlich veröffentlicht hat.

2013 ist es insgesamt etwas kühler gewesen als 2012, so dass ein geringer Anstieg des Heizenergieverbrauchs festzustellen war. Im Gegenzug ist der Heizölpreis um durchschnittlich sechs Prozent gesunken, die Erdgaspreise stiegen um 1,3 Prozent, die Fernwärmepreise um 2,8 Prozent“, sagt Tanja Loitz, Geschäftsführerin von co2online.

Die Stadt Bayreuth unterstützt das Heizspiegelprojekt und bietet allen Bürgerinnen und Bürgern den Bundesweiten Heizspiegel 2014 an. Die Broschüre ist kostenfrei erhältlich bei den Bürgerdiensten in den Rathäusern I und II sowie zu den üblichen Parteiverkehrszeiten im Umweltamt, 4. Stock, Zimmer 415. Auch auf den Bayreuther Internetseiten ist der Bundesweite Heizspiegel 2014 unter www.bayreuth.de, Rathaus & Bürgerservice, Rubrik „Umwelt & Energie“ zu finden. Nutzen Sie dieses Angebot und informieren Sie sich, ob Ihr Heizenergieverbrauch und Ihre Heizkosten günstig oder hoch sind.

Sparpotenzial von Sanierungen nutzen – Heizkosten dauerhaft senken

Der klimabereinigte Energieverbrauch von Wohngebäuden geht seit Jahren leicht zurück. Es könnte aber noch viel mehr Energie gespart werden, wenn neben einem bewussten Verbraucherverhalten endlich auch das Sparpotenzial energetischer Sanierungen und geringinvestiver Maßnahmen ausgeschöpft werden würde. Beispielsweise sollten Altbauten ausreichend gedämmt und mit effizienten Heizanlagen ausgestattet werden. Auch eine hydraulische Optimierung der Heizanlage reduziert den Heizenergieverbrauch.

Neuer Heizspiegel 2014 mit umfangreicheren Vergleichswerten

Inzwischen wird in rund 85 Prozent der zentral beheizten Wohngebäude das warme Wasser über die Heizanlage erzeugt. Deswegen hat co2online die Vergleichbarkeit der eigenen Abrechnungswerte mit dem Heizspiegel vereinfacht. Die Heizspiegelwerte beinhalten ab jetzt die Anteile für Raumwärme und die Warmwasserbereitung. Damit folgen

die Logik der Energieausweise, die sich nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) richtet.

Über co2online und den Bundesweiten Heizspiegel

Die gemeinnützige co2online GmbH (<http://www.co2online.de>) setzt sich für die Senkung des klimaschädlichen CO₂-Ausstoßes ein. Mit interaktiven EnergiesparChecks, einem Energiesparkonto, Heizspiegeln und Heizgutachten motiviert sie den Einzelnen, mit aktivem Klimaschutz auch Geld zu sparen. Ein starkes Netzwerk mit Partnern aus Medien, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik unterstützt verschiedene Informationskampagnen.

Seit 2005 wird der Bundesweite Heizspiegel jährlich veröffentlicht (<http://www.heizspiegel.de>). Das Projekt wird vom Bundesumweltministerium gefördert und vom Deutschen Mieterbund e.V. unterstützt.

Bayreuth, den 04.12.2014
 STADT BAYREUTH

Schul-, Umwelt- und Verkehrsreferat:
 gez. L. Tyll
 Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung**Änderung der Müllabfuhr während der
Weihnachtsfeiertage 2014**

Am Mittwoch, 24.12.2014, Heiligabend, haben der gesamte Stadtbauhof einschließlich Wertstoffhof, Verwaltung, Kläranlage und die Reststoffdeponie Heinersgrund geschlossen.

Wegen des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages am 25.12.2014 und 26.12.2014 verschiebt sich die Biomüllabfuhr. Der Abfuhrplan wird wie folgt geändert:

Die Entleerung der 120-, 240-l- und 1,1-cbm-Biomüllbehälter in den Abfuhrbezirken, die regulär montags angefahren würden, wird auf Samstag, 20.12.2014, vorverlegt.

Die Abfuhr der Biotonnen, deren Abfuhr regulär dienstags und mittwochs wäre, erfolgt bereits am Montag, 22.12.2014. Die Abfuhr der Biotonnen vom Donnerstag, 25.12.2014, findet am Dienstag, 23.12.2014, und jene vom Freitag, 26.12.2014, bereits am Mittwoch, 24.12.2014, statt.

Die gelben Wertstoffsäcke im Abholbezirk 14 werden bereits am Mittwoch, 24.12.2014, abgeholt.

In den Abfallfibeln 2014 und 2015, die kostenlos an alle Haushalte verteilt wurden bzw. werden, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 03.12.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. i. V. N. Hübner
Dipl.-Ing. (FH)

Bekanntmachung**Änderung der Müllabfuhr zum
Jahreswechsel 2014/2015**

Am Mittwoch, 31.12.2014, Silvester, haben der gesamte Stadtbauhof einschließlich Wertstoffhof, Verwaltung, Kläranlage und die Reststoffdeponie Heinersgrund geschlossen. Am 31.12.2014 findet jedoch die Restmüllabfuhr regulär statt.

Am Donnerstag, 01.01.2015, fällt die Restmüllabfuhr aus, weshalb der Abfuhrplan wie folgt geändert wird:

Die Entleerung der 80-, 120-, 240-l-, 1,1- und 4,4-m³-Restmüllbehälter von Donnerstag, 01.01.2015, und Freitag, 02.01.2015, findet jeweils einen Werktag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 03.01.2015.

Die Abholung der blauen Papiertonne in den Abfuhrbezirken 7 bis 11 verschiebt sich jeweils auf den nächsten Tag.

In den Abfallfibeln 2014 und 2015, die kostenlos an alle Haushalte verteilt wurden bzw. werden, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und die blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 03.12.2014
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. i. V. N. Hübner
Dipl.-Ing. (FH)

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1841, Telefax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 636-18
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen
- Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrags
 Lieferung von Müllgroßbehältern:
 200 Stück MGB 80 I
 1.000 Stück MGB 120 I
 450 Stück MGB 240 I
- e) Aufteilung in Lose
 Nein
- f) Nebenangebote
 nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung: 2 Teillieferungen
 (spätestens bis 23.02.2015, 05.10.2015)
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei:
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
- bis spätestens: 30.12.2014, 15:00 Uhr
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 08.01.2015 um 13:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 23.01.2015
- j) geforderte Sicherheiten
 keine
- k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
 bedingungen (ZVB)“ des Stadtbauhofs Bayreuth
- l) Nachweis zur Eignung
 Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung
 folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzu-
 legen:
 - Formblatt Eigenerklärungen
 - Für die Vergabe kommen nur Firmen in Betracht,
 die vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausge-
 führt haben.
 - Prüffertifikat DIN EN 840-1
 - Verleihungsurkunde RAL-GZ 951/1
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 keine
- n) Wertungskriterien
 siehe Vergabeunterlagen
- Bayreuth, den 03.12.2014
 STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin
- Stadtbaureferat:
 gez. i. V. N. Hübner
 Dipl.-Ing. (FH)

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1870, Telefax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: BF 632-40
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren
 ist nicht vorgesehen
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
 Klärwerk Bayreuth, Drossenfelder Straße 116,
 95445 Bayreuth
- f) Art und Umfang der Leistung
 VE 4060: Ausbau, Lieferung und Montage von
 4.250 Stück Belüfterkerzen in der Nitrifikation
- g) Erbringen von Planungsleistungen
 Nein
- h) Aufteilung in Lose
 Nein
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: 01.04.2015
 Fertigstellung der Leistung: 31.08.2015
- j) Nebenangebote
 zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei:
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 bis spätestens: 15.01.2015 – 15:00 Uhr
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen
 in Papierform
 keine
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb, Zimmer 2,
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
- q) Angebotseröffnung
 am 22.01.2015 um 11:00 Uhr
 Ort:
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb, Zimmer 2,
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten
 siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis zur Eignung
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich <http://www.staatsanzeiger-eservices.de/124.pdf>
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist
 28.02.2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
 Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle, Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
 Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
 Fax: 0921/604-1664
- Bayreuth, den 03.12.2014
 STADT BAYREUTH
- Stadtbaureferat:
 gez. i. V. N. Hübner
 Dipl.-Ing. (FH)
 gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin